

bei gleichbleibenden oder höheren Gebrauchswerten der Erzeugnisse, ihrer Qualität, Zuverlässigkeit und Lebensdauer die Industriepreise im Verlaufe eines Fünfjahresplanes grundsätzlich nicht zu senken.

Die dadurch entstehenden höheren Gewinne sind für die Bildung der betrieblichen Fonds, zur Finanzierung der erweiterten Reproduktion und für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staat einzusetzen.

Die Betriebe haben diese Industriepreise unverändert den Plänen und Verträgen zugrunde zu legen und den Abnehmern in Rechnung zu stellen. Sie sind verpflichtet, Qualität, Zuverlässigkeit und Lebensdauer dieser Erzeugnisse zu gewährleisten. Dazu ist eine Abstimmung mit den Hauptabnehmern durchzuführen.

III.

Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse

Zur Erhöhung des materiellen Interesses der Betriebskollektive an Maßnahmen der sozialistischen Intensivierung und an der Produktion neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse mit hohen Gebrauchseigenschaften und guter Qualität ist bei der Bildung der Industriepreise neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse vom Preis-Leistungs-Verhältnis auszugehen.

1. Mit der Preisbildung nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis ist zu gewährleisten, daß die Betriebe, die mit dem geringsten Aufwand einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen erreichen, die größten Vorteile bei der Planung und Realisierung der Warenproduktion, der Arbeitsproduktivität und des Gewinns erzielen.

Das bedeutet, daß die Betriebe gegenüber den bisher produzierten Vergleichserzeugnissen für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse

- mit höheren Gebrauchseigenschaften höhere Industriepreise,
- mit gleichbleibenden Gebrauchseigenschaften gleiche Industriepreise,

ausgehend vom Preis-Leistungs-Verhältnis, erhalten.

Für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, deren Gebrauchseigenschaften höher sind als die der bisher produzierten Vergleichserzeugnisse, sind die Industriepreise so festzulegen, daß sowohl der Herstellerbetrieb als auch der Anwenderbetrieb Vorteile aus der Produktion und dem Einsatz neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse realisieren. Dabei muß der Anteil des Nutzens des Herstellers größer sein als der des Anwenders. Der Anteil des Nutzens des Herstellers beträgt 70 %. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter des Amtes für Preise gemeinsam mit dem zuständigen Minister bzw. Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans, das Aufgaben auf dem Gebiet der Industriepreise wahrzunehmen hat (im weiteren Industrieminister genannt), für den Hersteller einen höheren Anteil festlegen.

Für die Produktion von Erzeugnissen, die zu einem hohen ökonomischen Nutzen bei den Anwendern führen oder an deren Export ein hohes volkswirtschaftliches Interesse besteht, kann durch das Amt für Preise zur besseren Stimulierung der Betriebe ein Teil des in den Industriepreis einbezogenen Nutzens als Zusatzgewinn festgelegt werden, der Grundlage für Zuführungen zum Leistungsfonds ist.

Der Zusatzgewinn wird den Betrieben für 2 Jahre in voller Höhe gewährt. Damit die Betriebe an der Entwicklung und Produktion von neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen interessiert bleiben, ist der Zusatzgewinn danach in Abhängigkeit vom Tempo der internationalen wissenschaftlich-technischen Entwicklung bei der jeweiligen Erzeugnisgruppe unter Beibehaltung der festgesetz-

ten Industriepreise grundsätzlich innerhalb der folgenden 3 Jahre abzubauen.

Zur Förderung der Produktion qualitativ hochwertiger Erzeugnisse mit Gütezeichen „Q“ und anderen Prädikaten werden Preiszuschläge zum Industriepreis gewährt.

2. Bei neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen, deren Industriepreise nicht oder nur mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis festgesetzt werden können, sind die Industriepreise so zu bilden, daß die Selbstkostensenkung den Betrieben als Gewinn verbleibt. Dadurch wird erreicht, daß die Betriebe auch bei diesen Erzeugnissen die durch Intensivierung erzielten Einsparungen bei der Preisbildung anerkannt bekommen. Das gilt auch, wenn

- durch die Einführung neuer Technologien Arbeitsgänge wegfallen,
- durch die Kombination von Arbeitsgängen der Arbeitsaufwand vermindert wird,
- durch rationellere Materialausnutzung oder durch Materialsubstitution Einsparungen erzielt werden.

Das betrifft z. B. die Preisbildung für Sonder- und Einzelherstellungen, Erzeugnisse des Großwerkzeug- und Formenbaus.

Die Preisbildungsmethoden, wie Parameterpreise, Preisreihen, Teilpreise, Teilpreisnormative und Differenzkalkulationen, sind entsprechend dem Preis-Leistungs-Verhältnis verstärkt anzuwenden.

Die Industriepreise der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse sind in Abhängigkeit vom Tempo der internationalen wissenschaftlich-technischen Entwicklung auf dem betreffenden Gebiet für 2 bis 5 Jahre beizubehalten. Über Änderungen solcher Industriepreise wird mit dem jeweiligen Volkswirtschaftsplan entschieden.

IV.

Planmäßige Änderungen der Industriepreise

Planmäßige Änderungen der Industriepreise werden im Fünfjahrplanzeitraum 1976—1980 mit dem Ziel durchgeführt, verstärkt den Intensivierungsprozeß und damit eine spürbar höhere Effektivität der Arbeit zu fördern.

Mit der Veränderung der Industriepreise werden den Betriebskollektiven neue Impulse für den Kampf um höhere Materialökonomie und Kostensenkung gegeben. Sie stimulieren den sparsamen Verbrauch von Energie und Material, die Produktion einheimischer Rohstoffe und die Aufbereitung von Sekundärrohstoffen.

Um zu gewährleisten, daß die Industriepreise im Zeitraum 1976—1980 ein stabiles Wachstum der Warenproduktion unterstützen, sind Änderungen bestehender Industriepreise nur vorzunehmen

- zur Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen zur planmäßigen Industriepreisentwicklung im Zeitraum 1976 bis 1980,
- bei Beschlüssen des Ministerrates über weitere Industriepreisänderungen
 - zur Unterstützung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der Qualität der Produktion und anderer wichtiger volkswirtschaftlicher Interessen und
 - zur Förderung einer bedarfsgerechten Produktion für die Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung.

Bei diesen planmäßigen Industriepreisänderungen wird von den Kosten und den beschlossenen fondsbezogenen Gewinnnormativen unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Zielstellungen, wie einem rationellen Einsatz von Energie, Rohstoffen und Materialien, ausgegangen.